

Königlich  Bayerisches  
**Kreis=** **Amtsblatt**  
 von Niederbayern.

Nr. 18.

Landshut, Mittwoch den 12. August

1914.

Inhalt: Bestimmungen über die Volksschulen und das Volksschullehrpersonal. — Beschränkungen im Postverkehr und im Telegraphen- und Fernsprechverkehr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Mit Beilage Nr. 32.

## Bekanntmachungen.

Num. 21156.

K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

An die K. Regierungen, Kammern des Innern.

Bestimmungen über die Volksschulen und das Volksschullehrpersonal betr.

Infolge der Erklärung des Kriegszustandes werden bis auf weiteres folgende Bestimmungen getroffen:

### I.

Angehörige des Volksschullehrerstandes, die sich freiwillig zum Heeresdienst melden wollen, sind auch dann nicht zu behindern, wenn die Voraussetzungen der Unabkömmlichkeit im Sinne der Ministerialentschließung vom 20. Dez. 1904 Nr. 27246 erlassenen Anweisungen gegeben wären.

### II.

Die Stellen der zum Dienst im Heere oder im Landsturm einberufenen oder freiwillig eintretenden Volksschullehrer, Schulverweser und Hilfslehrer sind bis auf weiteres nicht als erledigt zu erachten, den Inhabern steht deshalb das fassionsmäßige oder statutarische Dienst Einkommen auch während ihrer durch den Heeresdienst bedingten Behinderung an der Vorsehung ihres Schuldienstes zu.

Die Bestimmungen in § 66 des Reichsmilitärgesetzes vom 6. Mai 1880 und der Ministerialentschließung vom 2. Sept. 1888 sind auf das im Heere oder im Landsturm zur Dienstleistung einberufenen oder freiwillig eingetretene aktive und pensionierte Volksschullehrpersonal sinngemäß anzuwenden. Solche Lehrpersonen die Befolgung eines Offiziers oder oberen Militärbeamten erhalten, sind die in § 66 des Reichsmilitärgesetzes und in den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Kürzungen des Zivildienst-Einkommens der Reihe nach an den aus Staats-, Kreis-, Gemeinde-Stiftungsmitteln, dann an den von den Heeresanstalten zu leistenden Bezügen zu kürzen.

## III.

Wenn die Wiederaufnahme des Schulbetriebs an den Volksschulen angeordnet werden wird, ist bei der Anordnung von Stellvertretungen mit tunlichster Sparsamkeit vorzugehen. Zusammenlegung von Schulklassen, Abteilungsunterricht, Führung zweier Schulabteilungen im Wechsel durch eine Lehrperson, Verwendung weiblicher Lehrpersonen auch an Knabenklassen und an gemischten Klassen werden im weitesten Umfange zuzulassen sein. Nähere Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## IV.

Zu unterbleiben hat bis auf weiteres die Errichtung neuer Schulstellen und Schulen, dann die Ausführung noch nicht begonnener Schulhausbauten, auch wenn bereits schulausschliche Genehmigung vorliegt. Bauliche Instandsetzungsarbeiten an Schulhäusern sind auf das Nötigste zu beschränken.

## V.

Die Ruhestandsversetzung von Lehrpersonen ist tunlichst zu beschränken.

München, den 5. August 1914.

gez. Dr. von Kniffing.

### Beschränkungen im Postverkehr und im Telegraphen- und Fernsprechverkehr betr.

Die gegen Rußland, Frankreich und England angeordneten verstärkten Verkehrsbeschränkungen sind auch auf Belgien ausgedehnt

Landshut den 7. August 1914.

### K. Oberpostdirektion Landshut.

#### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 1. August 1914 Nr. 19987 Allerhöchst Sich bewogen gefunden, zu genehmigen, daß von dem Herrn

Bischofe von Passau das Auer'sche Benefizium Rothalmünster, K. Bezirksamts Griesbach, dem Priester Franz Seraph Glender, Benefiziaten in Lühling K. Bezirksamts Alötting, verliehen werde.